



Zuständigkeit an den Standorten:

Standort Greifswald

Frau Julia Rünzel
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Tel.: 03834 8760-2914
E-Mail: Julia.Ruenzel@kreis-vg.de

Standort Pasewalk

Frau Helga Helmig
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Tel.: 03834 8760 2918
E-Mail: Helga.Helmig@kreis-vg.de

Standort Anklam

Herr Alexander Schuricke
Jahnstraße 1 - 4
17389 Anklam
(Postanschrift:
Demminer Str. 71 – 74, 17389 Anklam)
Tel.: 03834 8760-2903
E-Mail: Alexander.Schuricke@kreis-vg.de

ANTRAG

auf Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) für Nutztiere

1. Angaben zur Person des Antragstellers/der Antragstellerin:

Name, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort
Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe)	Staatsangehörigkeit

Ich bin Inhaber/in eines Jagdscheins ¹ Nr.:	gültig bis:
--	-------------

2. Angaben zu den Tieren:

Ich beantrage den Abschuss der folgenden Tiere:

Anzahl	Art des Tieres	Ohrmarkennummer

3. Angaben zum Ort:

Der Abschuss soll an folgendem Ort erfolgen:

Beschreibung der Umgebung (Lage, Landschaft):

4. Angaben zum Zeitraum:

Der Abschuss soll in folgendem Zeitraum/an dem folgenden Datum erfolgen:

5. Angaben zur fachkundigen Person²

Die fachkundige Betreuung gewährleistet:

Name, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort
Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe)	Staatsangehörigkeit

6. Angaben zur Person, die den Abschuss vornehmen soll:

Der Abschuss soll durch
den Antragsteller oder
die unter *Punkt 5* genannte fachkundige Person
erfolgen.

7. Einzureichende Unterlagen:

- ¹Kopie des Jagdscheins,
- ²Nachweis der fachkundigen Person,
- Bedürfnisnachweis,
- Kopie des Versicherungsnachweises, aus der hervorgeht, dass der Abschuss von Nutztieren in Höhe einer Deckungssumme von mind. 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden abgesichert ist.
- ggf. Nachweis über Prüfung Tierschlacht-VO (bei kupferschuss- und bolzenschusskundiger Person,
- ggf. Sachkundenachweis (bei Betäubung mit Betäubungsmittelpatronen)

8. Hinweise:

- Der Abschuss von Gatterwild ist keine Ausübung im Sinne des Jagdrechtes und deshalb nicht durch Ihre Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt. Manche Versicherungsgesellschaften erweitern den Versicherungsschutz auf Antrag auch auf den Schusswaffengebrauch im Gehege (gesonderte Bestätigung erforderlich).
- Auch manche Betriebshaftpflichtversicherungen umfassen den Schusswaffengebrauch.
- Sofern eine Waffenbesitzkarte benötigt wird, müssen Sie diese gesondert beantragen.

9. Grund für den Abschuss, bereits ergriffene Maßnahmen, sonstige Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift